

Bescheinigungen nach § 66 müssen den nachfolgenden Mustern entsprechen.

Unternehmerin/Unternehmer (Name), Sachverständige/Sachverständiger (Name)

**Bescheinigung
gemäß § 66 BauO NRW über
die Errichtung oder Änderung *) von
Wasserheizungsanlagen**



*) Die Bescheinigung ist nicht erforderlich beim Auswechseln gleichartiger Teile der Anlage

Straße

Plz, Ort

Bauherrin/Bauherr

Straße

Plz, Ort

Standort der Anlage

Straße

Plz, Ort

1. Ich habe an dem o.g. Standort die Wasserheizungsanlage
 errichtet geändert.
 als Sachverständige/Sachverständiger überprüft.

Abschnitt 2 nur ausfüllen, wenn auch der/die Wärmeerzeuger errichtet oder geändert wurde(n).

2. Der/die Wärmeerzeuger ist/sind

- _____ Feuerstätte(n) ¹⁾ für
 Anzahl
 feste Brennstoffe Erdgas
 Heizöl extra leicht ⁵⁾ Flüssiggas ⁶⁾

 sonstige Brennstoffe
 eine Wärmepumpe ²⁾
 ein Blockheizkraftwerk ³⁾
 eine Brennstoffzelle ⁴⁾
 eine Fernwärmeübergabestation
 elektrisch beheizt
 mit Solarenergie beheizt

 sonstige Beheizung

3. Die Anlage, ihre Teile und Einrichtungen besitzen die erforderlichen CE-Kennzeichnungen oder Ü-Zeichen.

4. Die von mir durchgeführte/überprüfte Maßnahme entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

-
- 1) Für Feuerungsanlagen/Feuerstätten ist die Bescheinigung F erforderlich.
 2) Für Wärmepumpen ist die Bescheinigung WP erforderlich.
 3) Für Blockheizkraftwerke ist die Bescheinigung HK erforderlich.
 4) Für Brennstoffzellen ist die Bescheinigung Z erforderlich.
 5) Für Heizöllagerbehälter ist die Bescheinigung BF erforderlich.
 6) Für Flüssiggaslagerbehälter ist die Bescheinigung BG erforderlich.

Datum/Unterschrift Unternehmerin/Unternehmer, Sachverständige/Sachverständiger